

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
„Festschrift“, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 212.

Freitag, 17. October 1902, Abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag (Sonntags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Leserkasse und im Postamt 1 Mark 65 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der Expedition 1 Mark 65 Pfg., durch den Postträger frei bei Post 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Preise für die Nummer des Tagesblattes bis 6 Uhr abends 3 Pfg. für die Rubrication verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 58. — Für die Rubrication verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 387 seines Handelsregisters die Firma
Carl G. Schäfer in Riesa
und als deren Inhaber den Kaufmann
Herrn Carl Traugott Ernst Schäfer in Riesa
eingetragen.
Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Colonialwaaren.
Riesa, am 15. October 1902.

Königl. Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 386 seines Handelsregisters die Firma
Friedrich Herrmann in Zeithain
und als deren Inhaber den Mühlenbesitzer
Herrn Friedrich Wilhelm Herrmann in Zeithain
eingetragen.
Angegebener Geschäftszweig: Saabel mit Getreide und Futterartikeln, sowie Mühlenbetriebe.
Riesa, am 15. October 1902.

Königl. Amtsgericht.

Auf Blatt 346 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß die Handelsgesellschaft
Roch & Riffe in Zeithain
aufgelöst und die Firma erloschen ist.
Riesa, den 15. October 1902.

Königl. Amtsgericht.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlasse
des **Maurer Franz Robert Gähler**
in Döberßen

gehörige

Grundstück

Blatt 5 des Grundbuchs für Döberßen, Folner Anteil, Nr. 14 des Brandkatasters, Nr. 10 und 161 des Flurbuchs für Döberßen, bestehend aus Wohn- und Holzschuppengebäude, Garten und Feld, 39,8 Ar groß, mit 78,40 Steuer-einheiten belegt, in der Landbrandklasse mit 6580 M. — eingeschätzt und ortsgewöhnlich auf 8650 M. gewürdet

Montag, den 17. November 1902, Vormittags 10 Uhr

im obenbezeichneten Grundstück in Döberßen durch das unterzeichnete Amtsgericht öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termin festgesetzt und bekannt gegeben. Auch vorher wird an Gerichtsstelle Auskunft erteilt.

Bietern wollen sich pünktlich einfinden und über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.
Riesa, am 16. October 1902.

Königl. Amtsgericht.

Montag, den 20. October 1902,

vorn. 10 Uhr

kommen im Auktionslokal hier 15700 Stk. Cigaretten, 1 Rolle Packpapier, 1 Schreibpult, 1 Waschtisch und 1 Couchtisch mit Tischchen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 17. October 1902.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Riesa findet am 19., 20. und 21. October statt; er beginnt am 19. October mittags 12 Uhr und endet am 21. October mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waaren ist am Sonntag, den 19. October, nur von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gestattet. Am 20. October — Montag — ist der Verkauf von Waaren ebenfalls nur bis 9 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Wägen und Verkaufstische zu schließen:

am 19. und 20. October abends um 9 Uhr,
am 21. October mittags um 12 Uhr.

Der Betrieb der Reisschulen, Schleifmühlen, Panoramata und anderer Schauhallungen ist am 19. und 20. October abends um 11 Uhr, am 21. October mittags um 12 Uhr einzustellen.

Das Aufbauen von Wägen soll am 19. October ausnahmsweise von vormittags 1/2 11 Uhr an gestattet sein.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 17. October 1902.

— Sein 40jähriges Jubiläum als Premier der sächsischen Staatshäfen begeht dieser Tage der Vorstand des sächsischen Bahnhofs in Leipzig, Herr Bahnhofs-Inspector Abendroth, früher in Riesa. Aus diesem Anlaß findet am 20. October unter Mitwirkung seiner direkten Vorgesetzten und Kollegen des Jubiläums aus dem Besitze der Eisenbahn-Betriebsdirec. von Leipzig 1 Commisariat statt, bei welchem noch eine besondere Führung des Jubiläums geplant ist.

— Eine Bekanntmachung des Stadtraths im amtlichen Theil des Blattes die näheren Bestimmungen über den nächsten

Sonntag Mittags 12 Uhr beginnenden und Dienstag Mittags 12 Uhr endigenden zweiten diesjährigen Riesaer Jahrmarkt. Die Interessenten setzen auf die Bekanntmachung hiermit noch besonders hingewiesen.

— Vor dem Obergerichtsdirektorium Dresden fand gestern folgende Sache zur Verhandlung: Der Stadtrath zu Riesa fordert von den Inhabern der offenen Handelsgesellschaft in Riesa „Häbler & Co.“ (vormals Häbler & Schöner) je 377 M. 80 Pf. Vorschlagsänderungsabgaben für die Armenloose, weil aus der Gesellschaft, der das Grundstück Blatt 383 des Grundbuchs für Riesa gebührt, Karl Gottschall und Marie Hilene Schöner unter Ueberlassung ihrer Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter ausgetreten waren. Gegen diese Forderung wen-

den die Inhaber der Firma Retax ein und erhoben, von der Kreis-Hauptmannschaft abgewiesen, gegen deren Entscheidung Antragsbegehren. Begründet wurde diese damit, daß das Regula-til über die Erhebung von Vorschlagsänderungsabgaben in der Stadt Riesa vom 5. September 1899, das hier noch in seiner ursprünglichen Fassung in Frage kommt, nur im Allgemeinen den Wechsel im Besitze von Grundstücken, die Erwerb von Grundstücken für abgabenpflichtig erklärt. Hiernach könne nach den bezüglichen Grundgesetzen des Civil- und Handelsrechtes über die Gemeinlichkeit der Gesellschaft zur gesamten Hand die durch das Auscheiden einzelner Gesellschafter aus einer offenen Handelsgesellschaft herbeigeführte Veränderung nicht begriffen werden, so daß in dem vorliegenden Falle eine Vorschlags-

Das Stättgeld haben die Marktflecken bis Montag mittag in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer nach Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättgeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem 5fachen Betrage des Stättgeldes bestraft — § 11 der Markt-Ordnung. — Caroussel- und Schauwägenbesitzer entrichten das Stättgeld am Montag nachmittag an den Marktschuh — § 12 der Markt-Ordnung.

Hausierer und Händler, welchen Verkaufstische nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waaren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waaren nicht auf Ständen selbst, sondern in Körben, Kisten, Bagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waaren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

- das Schreien beim Anpreisen der Waaren,
- das Musizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- alles Bier- und Brauwasserverkauf in Buden und auf Verkaufstischen,
- die Aufstellung sogenannter Kanstegel- und anderer Ständchen, das Ringen und Mattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Hochstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist das Stättgeld festzusetzen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waaren in Buden oder auf Hochständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Wägen auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Hutmachere in der Albertstraße;
3. Tischwaren- und Porzellanhändler in der Straße oberhalb der Parktrepp;
4. Hutmachere und Schauwägenbesitzer u. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktortungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Krouperz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtführenden Polizeibehörde ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 No. 11 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs und nach den §§ 33, 33b, 56c, 147, 148, 149 der Gewerbe-Ordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Markt-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Begewehrung vom Markte erfolgen.

Der Rath der Stadt Riesa, den 17. October 1902.

Boetters.

Sch.

Auf Grund von § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung werden für
Sonntag, den 19. October 1902,

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Geschäften, Lehrstube und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Holz- und Materialwaaren und für den Kleinhandel mit Frisch- und Fleischwaaren von 1/2 7—1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 7 Uhr nachmittags;
2. für kleinsten Zweig des Handelsgewerbes, deren 5 stündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 1/2 1 Uhr nachmittags festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Geschäfte, Lehrstube und Arbeiter, die nur in Contoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1/2 8 Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuss bestimmten Fettwaaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags, von 11 bis 12 Uhr mittags und von 1 bis 8 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fleischwaaren von 1/2 8 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarkt wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rath der Stadt Riesa, den 17. October 1902.

Boetters.

Sch.

Das alte Lagerstroh aus den Artillerie-Kasernen I—IV und der Pioneer-Kaserne in Summe 1980 Strohdickungen, soll an den Meistbietenden vergeben werden. Angebote sind bis Dienstag, den 21. October d. J., Vormittag 10 Uhr versiegelt und kostenfrei bei der unterzeichneten Verwaltung — Pioneer-Kaserne, Stadtgebäude, Zimmer Nr. 61 — wofür die Bedingungen vorher einzusehen sind, abzugeben.

Königliche Garnison-Verwaltung Riesa.